

Geschlecht, das von 1116 bis 1366 erwähnt wird (Linien Burgau und Schelklingen). Eberl untersucht auch die Dienstmänner der Grafen und stellt fest, daß nur ein Teil von ihnen Wappen führte, die »in der Formgebung dem der Herrenfamilie ähnlich waren«. Er folgert daraus, daß die Familien mit »freien Wappenformen« erst später in den Dienst dieses zeitweise mächtigen Geschlechts getreten sind. Zu dem Problem der Doppelministerialität stellt er die Frage, wie sich »über größere Zeiträume hinweg ... hochadlige Familien, die durch gemeinsame Ministerialenfamilien verbunden waren«, politisch verhielten, anders ausgedrückt, ob die Ministerialen, die in den Dienst verschiedener Herren traten, sich dadurch von den einzelnen Herren emanzipierten, weil sie bei Nachbarfehden neutral bleiben konnten, oder ob auch die Grafen »es nicht ungern gesehen« haben, daß ihre Ministerialen solche Verbindungen eingingen (S. 134). Das sind Fragen zur Struktur der mittelalterlichen Adelherrschaft, die auch in anderen Beispielen und Landschaften zu untersuchen wären. Zur Genealogie der Grafen von Berg wird man trotz der 1149 Anmerkungen (!!) die in Aussicht gestellten Regesten abwarten müssen. Wir müssen gestehen, daß wir Graf Diepold I. (S. 34), † 18. Mai, eben aus dem Wortlaut der Zwiefaltener Chroniken (parentum ... et filii) als einen Sohn Heinrichs I. (und Bruder Diepolds II.) ansehen und trotz des gewichtigen Zeugnisses von Decker-Hauff die Mutter Adelheid v. Mochental für die Überbringerin des Namens Diepold halten. Aber das sind Detailfragen, die den wertvollen Inhalt dieser gründlichen Untersuchung nicht beeinträchtigen können.

Wu

Annales de la Société d'Emulation du Département des Vosges. Neue Folge 1. 1983. 112 S., III.

Nach langer Unterbrechung legt der Geschichtsverein in unserer Partnerstadt Epinal wieder ein Jahrbuch vor. Eingehend befaßt sich Bernard Houot mit der Gründung des Markts Epinal 983 durch Kaiser Otto II. und Bischof Dietrich von Metz, untersucht er Frühgeschichte, Topographie und Klostergründung genauer. Weitere Beiträge befassen sich mit der Nikolauskapelle von Removille (M. Albiser), der Tätigkeit der Glasbläser und ihrer Zuwendung zur Reformation (G. Ladaïque), den Anfängen der Gewerkschaften (D. Bass) und den Fabrikstädten (J.-P. Doyen), der Fabrikation von Weißblech (A. Laumon) und den schönen Holzarbeiten aus Moyencourtier in der Stadtbibliothek (J. Grasser). Berichte über Museum, Archiv, Bibliothek und Vereinsleben ergänzen den lesenswerten Band. Wir beglückwünschen unseren Partnerverein in den Vogesen für diesen glücklichen Neubeginn seiner Veröffentlichungen.

Wu

Hubert Drüppel: Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt des deutschen Rechts (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Sten Gagnér und Hermann Krause 12). Köln, Wien: Böhlau 1981. 463 S., 1 Farbtaf.

Der mittelalterliche Stadtrichter, im Süden meist als Schultheiß oder Amann titulierte, unterscheidet sich wesentlich vom Richter im modernen Sinn. Ist für diesen die Verbindung von Erkenntnistätigkeit und staatlicher Hoheitsgewalt typisch, kennzeichnet jenen die Inhaberschaft allein der »äußeren« Gerichtsgewalt, modern gesprochen also der Sitzungspolizei und der Vollstreckungsbefugnis, verbunden mit einer allgemeinen, über die im heutigen Sinn richterliche Kompetenz hinausgehende Polizeigewalt. Der mittelalterliche Richter oder Schultheiß hielt den Stab als Zeichen der Gerichtsgewalt. Er konnte »gebieten« und »verbieten«. Den Inhalt des Urteils mußte er dagegen von Besitzern erfragen, die Urteiler, Schöffen oder, im Süden, auch »Richter« hießen. Die vorliegende Würzburger Dissertation (Merzbacher), die nach Umfang und Gehalt an eine Habilitationsschrift herankommt, behandelt auf ungewöhnlich breiter Quellengrundlage Voraussetzungen, Aufgaben und Bedeutung des Stadtrichteramts. Nach einleitenden Ausführungen zum Wesen und Kompetenzbereich werden die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Bekleidung des Amtes dargestellt, ergänzt durch einige rechtstatsächliche oder rechts»soziologische« Bemerkungen. Drüppels Feststellung, daß »Sozialprestige, Vermögen und Abkömmlichkeit« den

»patrizischen Grundeigentümer stets, den Kaufmann häufig, den Handwerker nur in Ausnahmefällen« zum Stadtrichteramt qualifizierten, kann jeder zustimmen, der sich mit spätmittelalterlicher Stadtverfassung und Gerichtswesen beschäftigt. Ein weiterer Teil ist der Besetzung (Wahl, Einsetzung) und den Amtszeichen gewidmet. Hier kommt vor allem dem Abschnitt über die Richterwahl Bedeutung zu, war sie doch von entscheidender Auswirkung für die Unabhängigkeit der Kommunen gegenüber ihren Stadtherren. Der umfangreiche vierte Teil erörtert die Pflichten und Rechte des Richters. Das Werk schließt mit dem Amtsstrafrecht (Richterverantwortlichkeit) und Charakteristiken ausgewählter Richterpersönlichkeiten.

Drüppel folgt der heute klassischen deutschrechtlichen Arbeitsweise. Er entwickelt die mittelalterlichen Rechtszustände »voraussetzungslos« aus den vorhandenen Quellen und gelangt daher stets zu einer sicheren Darstellung dessen, »was war«. Gleichwohl verzichtet er nicht auf rezeptionsgeschichtliche Hinweise. Der Verfasser zeigt vor allem bei der Richterqualifikation (Amtsmündigkeit, eheliche Geburt, bona fama, Exkommunikation) und der Richterwahl eine ganze Reihe von Einflüssen der kanonistischen Prozeßrechtslehre. Auch die Notwendigkeit der Weisheit (sapientia) für den Richter (S. 126f.) ist gemeineuropäisch, nicht spezifisch deutschrechtlich. Im übrigen darf man die verschwenderisch dargebotene Quellenfülle mit uneingeschränkter Freude genießen. Anregungen für den an der Geschichte der Stadtverfassung Interessierten bieten sich fast auf jeder Seite. Für die rechtliche Volkskunde seien die Kapitel über die Ehrenrechte des Stadtrichters (u. a. Bewirtung, Ehrengaben) herausgehoben. Mit Genugtuung kann vermerkt werden, daß Schwäbisch Hall vollständig berücksichtigt ist. Zumal Friedrich Pietschs Regestenwerk hat wieder einmal erfreuliche Früchte gezeitigt.

R. J. W.

Berent Schweineköper: Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben. Mit einer Einführung von Percy Ernst Schramm: Die Erforschung der mittelalterlichen Symbole. Wege und Methoden. 2. Aufl. Sigmaringen: Thorbecke 1981. XXIII, 161 S.; unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. 1938.

Schweineköper untersucht das Auftreten des Handschuhs in seinen verschiedenen Funktionen. Ursprünglich Amtszeichen geistlicher und weltlicher Würdenträger, erlangte der Handschuh besondere Bedeutung als Rechtszeichen des Königsbanns. Die Praxis der Verleihung des königlichen Marktbanns mit dem Handschuh führte dazu, daß dieser zum Zeichen des Markt- und des damit häufig verbundenen Münzrechts wurde. Als Hinweis auf das »Rechtszeichen des Markt- und Münzrechts« deutet Schweineköper auch den Handschuh auf den »Händelhelbern«. Das deckt sich mit der Auffassung der Haller Stadtgeschichtsschreibung, wie sie letztmals 1975 von Wilhelm Pfeifer eingehend dargelegt wurde (Wappen, Siegel und Fahne der Stadt Schwäbisch Hall, Schriftenreihe des Vereins Alt Hall e. V., Heft 3/4). Breiten Raum widmet Schweineköper den Funktionen des Handschuhs bei Rechtsgeschäften, seinem Vorkommen als Anerkennungsabgabe bei Lehens- und Hörigkeitsverhältnissen sowie als Zeichen der Anerkennung gerichtlicher oder sonst obrigkeitlicher Gewalt. Ein Überblick zur außerrechtlichen Verwendung in Etikette, Brauchtum, Aberglauben, als Lohnbestandteil oder Geschenk beschließt das Werk. Die Arbeit läßt die erstaunliche Anwendungsbreite und damit die große rechts- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Handschuhs als Sinn- und Rechtszeichen eindrucksvoll hervortreten. Seine besondere Bedeutung als Rechtszeichen erhielt der Handschuh letztlich, weil er auf die Hand deutete, die ihrerseits am sinnfälligsten (Rechts-)Macht, Herrschaft und (Verfügungs-)Gewalt bzw. Besitz veranschaulichte. Diese Breite der Anwendung erlaubt es im Fall des Handschuhs auch, Sinnwandel und Flexibilität solcher Symbole besonders gut zu verfolgen.

Ein Abschnitt befaßt sich mit der Ausfolgung von (Leder-)Handschuhen an Maurer und sonstige Handwerker durch den Auftraggeber. Er kann durch ein Beispiel aus Hall ergänzt werden. Die Haalmeister pfligten im 16. Jahrhundert den das Eisen für die Siedpfannen